OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-553784/5/BeH

Datum:

Linz, 26. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 7. August 2025, GZ.: BHGMN-2019-395235/27-GLO, betreffend einer naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten von Singvögeln für die Fangsaisonen 2025, 2026 und 2027 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde, bB) erteilte mit dem im Rubrum angeführten Bescheid dem Antragsteller die Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut sowie das Halten von Lockvögeln für die Fangsaisonen 2025, 2026 und 2027 gemäß § 29 Abs. 1 und § 30 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) iVm § 5 und § 11 der Oö. Artenschutzverordnung unter näher definierten Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

I.2. Insgesamt wurden von den Bezirkshauptmannschaften Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land im Jahr 2025 über 350 derartigen Anträgen auf Ausnahmebewilligungen für die Fangsaisonen 2025, 2026 und 2027 stattgegeben und die entsprechenden Bewilligungen nach dem Oö. NSchG 2001 mit im Sommer 2025 erlassenen Bescheiden erteilt.

I.3. Der A__ hat gegen etwa 30 dieser Bescheide der Bezirkshauptmannschaften Vöcklabruck und Wels-Land im Juli, August bzw. September 2025 fristgerecht Bescheidbeschwerden erhoben.

Diesen Bescheidbeschwerden wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stattgegeben, die bekämpften Bescheide aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die jeweils belangte Behörde zurückverwiesen.

Gegen sämtliche dieser Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom November 2025 wurden Amtsrevisionen beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, welche aktuell noch anhängig sind.

I.4. Am 22. Dezember 2025 sendete der A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) eine an mehrere Behörden bzw. Stellen adressierte E-Mail mit dem Betreff „*BESCHWERDEN Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögel für 3 Fangsaisonen*“.

In dieser E-Mail wird ausgeführt, dass die bP aus Kostengründen nur etwa 30 der im Jahr 2025 per Bescheid der Bezirkshauptmannschaften Vöcklabruck und Wels-Land erteilten Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögeln für drei Fangsaisonen (2025-2027) mit Bescheidbeschwerden bekämpft habe. Da jedoch aus den mittlerweile in diesen Beschwerdeverfahren ergangenen, den Behörden bekannten und veröffentlichten Entscheidungen des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich hervorgehe, dass eine Ausnahmebewilligung nur für eine Fangsaison möglich sei, müssten diese von den Behörden allesamt amtswegig korrigiert werden, was diese bisher jedoch unterlassen hätten. Aus diesem Grund würde sie daher unter Verweis auf die Garantien der Aarhus-Konvention (Art. 9 Abs. 3 AK) Beschwerde („unter anderem“) gegen jene im E-Mail angeführten Bescheide, die nicht fristgerecht beeinsprucht werden konnten, erheben.

I.5. Mit Schreiben vom 24. März 2026 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bP einen Auftrag gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zur Mängelbehebung binnen 2 Wochen ab Zustellung.

I.6. Die bP äußerte sich mit E-Mail vom 16. April 2026 unter dem Betreff „verfahrenseinleitende Anträge“ und unter Anschluss der Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. März 2026 sowie Beschwerden der bP vom September 2025 gegen 10 Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, über welche bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entschieden wurde (vgl. zuvor Punkt I.3.), zum Verbesserungsauftrag.

I.7. Die bP reichte mit Eingabe vom 12. Mai 2025 den Aktenvermerk vom 1. Oktober 2025 über die Kundmachung der jeweiligen Bescheide auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, das Beschwerdevorbringen sowie die in Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritte bzw. die darin bezeichneten Schriftstücke.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Das E-Mail der bP vom 22. Dezember 2025, welches in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde als Rechtsmittel der bP vorgelegt wurde, lautet auszugsweise [wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen, Anmerkung] wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
von den Bezirkshauptmannschaften GMUNDEN, VÖCKLABRUCK und WELS-LAND wurden im Jahr 2025 insgesamt 363 Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögeln für drei Fangsaisonen für die traditionellen Singvogelausstelungen erteilt.

Alle zu beeinspruchen würde uns 10.890 Euro an Beschwerdegebühren kosten. Damit werden die Umweltorganisationen vor eine unmögliche Situation gestellt: Sie sehen, dass die Bescheide völlig rechtswidrig sind, aber die Beschwerden sind nicht leistbar.

Aus Kapazitätsgründen haben wir, der A__ als anerkannte Umweltorganisation, nur gegen zirka 30 Bescheide Beschwerden erheben können.

Auf der Homepage des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind zwei Erkenntnisse veröffentlicht, in denen die Bescheide aufgehoben und zurückverwiesen werden (siehe Anhang).

Das LVwG OÖ hat entschieden, dass eine Ausnahmebewilligung in Entsprechung des § 11 Ziffer 13 der Oö. Artenschutzverordnung nur für EINE Fangsaison möglich ist. In allen noch verbleibenden 333 Bescheiden, gegen die keine Beschwerden erhoben werden konnten, wurden jedoch wider des § 11 Ziffer 13 der Oö. Artenschutzverordnung die Ausnahmebewilligungen für DREI Fangsaisonen erteilt.

Die Mindestanforderung an eine "ausreichende" Beteiligung im Sinne der Aarhus Konvention ist die "gebührende Berücksichtigung" der Einwände. Dies verpflichtet die Behörde, Einwände zu prüfen, abzuwägen und in der finalen, öffentlich zugänglichen Entscheidung nachvollziehbar zu begründen, wie die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigt wurden. Nach Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention stehen der Öffentlichkeit Rechtsmittel gegen behördliche Unterlassungen zu. Die Bezirkshauptmannschaften GMUNDEN, VÖCKLABRUCK und WELS-LAND haben es unterlassen, auf Grund der amtsbekannten Entscheidungen alle Bescheide – gemäß den LVwG OÖ Erkenntnissen - von sich aus zu ändern.

Als anerkannte Umweltorganisation erheben wir hiermit

BESCHWERDE

gegen jene Bescheide, die wir nicht fristgerecht beeinspruchen konnten. Eine berichtigte Umweltorganisation muss nach Artikel 9 Absatz 3 Aarhus Konvention auch hier die Möglichkeit der Zuerkennung von Beteiligungs und Beschwerderechten zukommen. Das betrifft unter anderem folgende rechtswidrige Bescheide, welche amtswegig korrigiert werden müssten:
[…]“

II.2.2. Alle in der Eingabe vom 22. Dezember 2025 aufgelisteten Bescheide der bB (mitenthalten: der im Rubrum angeführte Bescheid) wurden ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Zustellung an die Bescheidadressaten (Antragsteller) auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 bis zumindest einschließlich 30. September 2025 bereitgestellt. Dagegen wurde von der bP vor dem 22. Dezember 2025 kein Rechtsmittel (insb. keine Bescheidbeschwerde) bei der bB oder dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht.

II.2.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. März 2026 wurde die bP – nach Darlegung des der Eingabe zugeschriebenen Erklärungswerts sowie der allgemeinen Voraussetzungen einer Säumnisbeschwerde – gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Mängelbehebung hinsichtlich der für eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 5 VwGVG erforderlichen Angaben (Bekanntgabe der beantragten Entscheidung und Zeitpunkt dieses Antrags) aufgefordert. Sie wurde in diesem Schreiben auch auf die Folgen einer Unterlassung der fristgerechten Mängelbehebung (Zurückweisung) hingewiesen.

II.2.4. Mit E-Mail vom 16. April 2026 und dem Betreff „*verfahrenseinleitende Anträge*“ antwortete die bP unter Beifügung des Schreibens vom 24. März 2026 auf diesen Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes vom 24. März 2024 wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im September 2025 wurden sämtliche Bescheid Beschwerden an die Behörden verschickt. Im Anhang ein Beispiel. Da die Bescheide allesamt den gleichen Inhalt aufweisen und nur der Name des Adressaten, dem der Bescheid ausgestellt wird, sich ändert, muss es den Behörden ab diesem Zeitpunkt (Anfang Sept 2025) klar gewesen sein, dass ihnen bei der Bescheiderlassung Fehler unterlaufen sind.“
[Fettdruck aus Original nicht übernommen, Anmerkung]

Dem E-Mail waren zudem die Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. März 2026 sowie die Beschwerden der bP vom September 2025 gegen 10 Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, über welche bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entschieden wurde (vgl. zuvor Punkt I.3.), angefügt.

II.2.5. Bei der bP handelt es sich um eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation.

II.3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen; insbesondere den jeweiligen Schriftstücken (Eingaben der bP, behördliche und verwaltungsgerichtliche Erledigungen).

Dass die von der bP in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 2025 aufgezählten Bescheide bis zu diesem Zeitpunkt trotz Kenntnis bzw. Kundmachung auf der elektronischen Plattform nicht mittels Bescheidbeschwerde bekämpft wurden, ergibt sich auch unmittelbar aus deren eigener Ausführung, wenn die bP etwa in der Eingabe vom 22. Dezember 2025 klarstellt, dass sie „*aus Kapazitätsgründen […] nur gegen zirka 30 Bescheide Beschwerden erheben*“ konnte und sohin die anderen Bescheide von ihr – insbesondere angesichts der für die bP diesfalls

anfallenden Eingabegebühren – unbekämpft geblieben bzw. nicht fristgerecht „beeinsprucht“ worden seien.

Dass es sich bei der bP um eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt, ergibt sich unmittelbar aus aaa der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, veröffentlichten und von jedermann online auf der Homepage des BMLUK abrufbaren Liste der anerkannten Umweltorganisationen (Stand 27. April 2026).

Die Kundmachung der jeweiligen Bescheide auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 nach Zustellung der Bescheide an die jeweiligen Adressaten ergibt sich ebenfalls unstrittig aus dem Akt, insbesondere aber auch aus den eigenen Angaben der bP bzw. deren Kenntnis davon.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF BGBl I 147/2024, lauten:

„Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.
[…]

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[…]

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.
[…]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idgF BGBl I 82/2025, lautet auszugsweise wie folgt:

„Anbringen

§ 13. […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]“

III.1.3. Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl 160/2001 idF LGBl 84/2025, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„§ 39a

Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) Auf Antrag hat die Landesregierung einer berechtigten Umweltorganisation die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu einer elektronischen Plattform zur Verfügung zu stellen. Diese elektronische Plattform steht nur den Behörden und berechtigten Umweltorganisationen offen und dient der Bereitstellung von verfahrenseinleitenden Anträgen, von Sachverständigengutachten und von Bescheiden zur Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b.

§ 39b

Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

[…]

(4) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß

[…]

4. § 29 Abs. 1 iVm. § 30, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, sowie

5. § 31, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

(5) Bescheide gemäß Abs. 4 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(6) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 5) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

[…]“

III.1.4. Art. 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III 88/2005, (im Folgenden: Aarhus-Konvention) lautet auszugsweise wie folgt:

„[…]

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

III.2. Zweck, Gegenstand und Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Säumnisbeschwerde – Beschwerdemangel

III.2.1. Allgemeines zur Säumnisbeschwerde

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (kurz: Säumnisbeschwerde) dem Rechtsschutz wegen Säumnis der Behörden dient. Zweck dieses Rechtsbehelfes ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in seiner Sache zu erlangen. Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt somit eine

Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde voraus, deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden. Wenn aber keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht, hat die Entscheidungspflicht im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG nie begonnen, liegt folglich keine Säumnis vor und ist die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen (siehe idS etwa VwGH 27.05.2020, Ra 2020/03/0019, mwN; 10.12.2018, Ro 2018/12/0017).

Sowohl aus § 8 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG als auch aus § 73 Abs. 1 erster Satz AVG ergibt sich, dass die Entscheidungspflicht der Behörde nur durch einen bei der zuständigen Behörde eingelangten Antrag einer zur Stellung dieses Antrags berechtigten Partei begründet werden kann. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde ist somit das Vorliegen eines der Entscheidungspflicht der Behörde unterliegenden und noch nicht erledigten Antrags des Antragstellers (vgl. VwGH 06.04.2016, Fr 2015/03/0011; vgl. auch VwGH 23.09.1988, 88/17/0146). Sie kann somit – unter anderem – gerade nur dann zulässigerweise erhoben werden, wenn die beschwerdeführende Partei einen Rechtsanspruch auf die bescheidmäßige Erledigung ihres unerledigt gebliebenen Begehrens hat (siehe dazu auch VwGH 29.02.1988, 88/12/0028; VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027).

Weiters kann gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG eine Säumnisbeschwerde erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Der Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes in einem Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (also die von ihm zu erledigende „Sache“) richtet sich nach den Angaben der bP darüber, mit welcher Entscheidung welche Behörde säumig sein soll. Davon ausgehend hat das Verwaltungsgericht nur jene Angelegenheit(en) zu erledigen, die die säumige Verwaltungsbehörde zum Inhalt ihres Spruches zu machen gehabt hätte (sog. „Identität der Begehren“, vgl. für viele VwGH 08.05.2025, Ra 2025/03/0038).

III.2.2. Inhalt einer Säumnisbeschwerde - Beschwerdemängel

III.2.2.1. Vor diesem Hintergrund normiert § 9 Abs. 1 iVm Abs. 5 VwGVG die erforderlichen Inhalte einer derartigen Säumnisbeschwerde und sieht insbesondere die Angabe der Behörde, deren Entscheidung in der Rechtssache (im unter Punkt III.2.1. ausgeführten Sinn) begehrt wurde und die Glaubhaftmachung des Fristablaufs zur Ergebung der Beschwerde vor. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 iVm Abs. 5 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel

entsprechend der - gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

III.2.2.2. In dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der bB als Rechtsmittel der bP vorgelegten E-Mail vom 22. Dezember 2025 wurde von der bP ausgeführt, dass die Behörden angesichts der mittlerweile ergangenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend anderer, von der bP mittels Bescheidbeschwerde bekämpfter Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögeln für drei Fangsaisonen, amtswegig auch die weiteren, nachstehend angeführten Bescheide korrigieren hätten müssen, dies jedoch bislang unterlassen hätten und die bP daher unter Verweis auf die Garantien der Aarhus-Konvention Beschwerde auch gegen die weiteren im E-Mail angeführten, amtswegig abzuändernden Bescheide erhebt (vgl. zum genauen Wortlaut der Eingabe die Feststellungen zuvor unter Punkt II.2.1.).

Angesichts dieses erklärten Inhalts – insb. des Hinweises der bP auf die bereits abgelaufene (Bescheid-)Beschwerdefrist dieser Bescheide, der an die Behörden gerichteten Aufforderung zur amtswegigen Abänderung dieser Bescheide und der Kritik der bP am bisherigen Unterbleiben einer derartigen amtswegigen Korrektur – ist diese Eingabe als Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG zu qualifizieren.

Da aber dem E-Mail vom 22. Dezember 2025 nicht zu entnehmen ist, wann bzw. welcher konkrete verfahrenseinleitende Antrag von der bP an die jeweiligen Behörden hinsichtlich der im E-Mail jeweils angeführten Bescheide gestellt wurde und somit in welcher Rechtssache eine Entscheidung begehrt wird, sondern vielmehr nur allgemein auf das bisher unterlassene „amtswegige Tätigwerden“ verwiesen wurde, fehlte es der Eingabe vom 22. Dezember 2025 folglich zwingend auch an der Glaubhaftmachung des Ablaufes der Entscheidungsfrist der bB.

III.2.2.3. Daher erging vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. März 2026 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG (vgl. dazu wiederum die Feststellungen unter Punkt II.2.3.). Die darin eingeräumte Frist (zwei Wochen ab Zustellung) war angemessen, insbesondere da die bP mit der Rechtssache angesichts ihrer bisherigen Eingaben vertraut war. Es wurde der bP in diesem Schreiben auch mitgeteilt, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen wird.

Die bP antwortete auch fristgerecht auf diesen Auftrag mit ihrer E-Mail vom 16. April 2026. Darin verwies die bP jedoch lediglich auf von ihr bis längstens September 2025 hinsichtlich anderer (dh. nicht in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 2025 angeführter) Bescheide eingebrachte Bescheidbeschwerden und legte

exemplarisch jene vom 2. September 2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingebrachte Bescheidbeschwerde sowie 10 Bescheide der bB vom 7. August 2025 betreffend Ausnahmebewilligungen bei. Begründend führte sie aus, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt, Anfang September 2025, den Behörden „klar“ sein hätte müssen, „*dass ihnen bei der Bescheiderlassung Fehler unterlaufen sind*“ (vgl. zur Eingabe vom 16. April 2026 die Feststellungen unter Punkt II.2.4.). Die bP vermeint somit, dass den die Ausnahmebewilligungen erlassenden Behörden seit dem Datum der letzten von der bP gegen einen derartigen Ausnahmebewilligungsbescheid eingebrachten Bescheidbeschwerde ab diesem Zeitpunkt die Fehlerhaftigkeit sämtlicher im Wesentlichen gleichlautender Ausnahmebewilligungsbescheide offenkundig gewesen sein hätte müssen.

III.2.2.4. Mit diesem Vorbringen bzw. dieser Klarstellung im E-Mail vom 16. April 2026 wurden jedoch von der bP keine Angaben, welche den Ablauf der Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde gemäß § 9 Abs. 5 iVm § 8 Abs. 1 VwGVG glaubhaft machen würden, dargelegt:

Vielmehr wiederholte bzw. verdeutlichte die bP damit erneut den Umstand, dass von ihr bereits gegen andere als in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 2025 angeführte Bescheide Bescheidbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht wurden. Darüber hinaus können aber aus dem Hinweis auf diese Bescheidbeschwerden bzw. ihr Einbringen durch die bP bis spätestens Anfang September 2025 und die – abgesehen vom jeweiligen Adressaten – gleichlautenden weiteren, von ihr unbekämpft gebliebenen Bescheide auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen keine die Entscheidungspflicht der Behörden, welche diese „unbekämpft“ gebliebenen Bescheide erlassen haben, auslösenden Anträge der bP bzw. ein Beginn eines Fristenlaufs gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG abgeleitet werden:

Bescheidbeschwerden gegen andere Bescheide vermögen keine Entscheidungspflicht einer Behörde auch in anderen individuell-konkreten Verwaltungsangelegenheiten, mögen sie auch inhaltlich ähnlich gelagert sein, auszulösen. Insbesondere besteht grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 7 AVG kein subjektives Recht (und insofern kein mittels Säumnisbeschwerde letztlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Sachentscheidung) auf ein amtswegiges Tätigwerden der Behörde gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG (vgl. für viele etwa VwGH 22.01.2021, Ra 2019/01/0360 mwN). Die Ausübung des Abänderungs- bzw. Aufsichtsrechtes kann zwar angeregt, nicht aber erzwungen werden. Die Nichtausübung der Befugnisse nach § 68 Abs. 2 bis 4 AVG ist vollständig der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (dh. auch hinsichtlich der Gründe, warum die Behörden nicht von der ihnen eingeräumten Möglichkeit der Aufhebung bzw. Abänderung Gebrauch machen) entzogen (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/12/0057, mwN).

Dass aber bis zum heutigen Tag – von der Einbringung von Bescheidbeschwerden im Sommer 2025 hinsichtlich anderer als jener im E-Mail vom 22. Dezember 2025 angeführter Bescheide abgesehen – eine darüber hinausgehende, eine entsprechende Entscheidungspflicht der Behörden auslösende Eingabe von der bP beabsichtigt bzw. erfolgt wäre, hinsichtlich der mangels Nichterledigung Säumnis eintreten hätte können, ist nicht ersichtlich und wurde von der bP auch zu keiner Zeit (insb. nicht in ihrem E-Mail vom 16. April 2026) vorgebracht.

III.2.2.5. Zusammengefasst wurden von der bP auch nach entsprechendem Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß § 13 Abs. 3 AVG keine an die jeweiligen Behörden gerichteten verfahrenseinleitenden Anträge aufgezeigt und ist folglich jedenfalls auch danach eine entsprechende Glaubhaftmachung eines solchen bzw. des Fristablaufs zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG unterblieben und wurde insofern dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

Die Beschwerde war daher bereits aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Darüber hinaus ist – wie bereits zuvor dargelegt – klarzustellen, dass im Hinblick auf den gegenständlichen Bescheid der bB, mit denen dem Antragsteller eine Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut sowie das Halten von Lockvögeln für die Fangsaisonen 2025, 2026 und 2027 gemäß § 29 Abs. 1 und § 30 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) iVm § 5 und § 11 der Oö. Artenschutzverordnung erteilt wurde, von der bP fristgerecht keine Bescheidbeschwerde eingebracht wurde, obwohl diese als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G mit Befugnis zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich und somit gemäß § 39a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 berechtigte Umweltorganisation nach der Bestimmung des § 39b Abs. 4 Z 4 leg. cit. das Recht zukam, gegen Bescheide wie jene der „Ausnahmebewilligungen“ für die Singvogelausstellung gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 30 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Selbst wenn daher die Eingabe der bP vom 22. Dezember 2025 als Bescheidbeschwerde umzudeuten wäre, so wäre diese bereits – weil weit nach Ende der vierwöchigen Beschwerdefrist gemäß § 39b Abs. 5 Oö. NSchG 2001 eingebracht – aus dem Grund der Verspätung zurückzuweisen.

III.4. Auch der Verweis der bP auf die Bestimmungen der Aarhus-Konvention kann an dem bisher Ausgeführten nichts ändern:

III.4.1. So verpflichtet Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention die Mitgliedstaaten iVm Art. 47 GRC zwar unstrittig dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn dieser Bestimmung der Aarhus-Konvention einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (vgl. für viele VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082, mwN). Das nationale Verfahrensrecht ist folglich in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen so auszulegen, dass einer Umweltschutzvereinigung die Möglichkeit offen steht, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist und die möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten (vgl. VwGH 27.03.2024, Ra 2023/02/0197 ua. mHa EuGH 08.03.2011, C-240/09; vgl. etwa auch zur Zulässigkeit von [nach nationalem Recht nicht vorgesehenen] Anträgen auf Erlassung von Maßnahmen zur Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen bzw. Erlassung von Verordnungen: VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074; oder von Anträgen auf Prüfung von Unionsumweltrecht umsetzende Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit diesem: VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162; VwGH 18.09.2024, Ra 2024/03/0038). Nach dem Grundsatz der nationalen Organisations- und Verfahrensautonomie ist es jedoch Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die dafür zuständigen Behörden zu bestimmen und die Modalitäten des Verfahrens zu regeln, sofern dabei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz gewahrt werden (vgl. etwa VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029, mwN aus der Rechtsprechung des EuGH).

Konkret ist der für die gegenständlichen naturschutzbehördlichen Regelungen zuständige Landesgesetzgeber dieser Verpflichtung einer gerichtlichen Kontrollmöglichkeit für Umweltorganisationen (Art. 2 Z 5 Aarhus-Konvention spricht konkret von „*Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen*“) auch durch die Erlassung der entsprechenden verfahrensrechtlicher Bestimmungen nachgekommen:

So wurde die zuvor zitierte Bestimmung des § 39b Abs. 4 Z 4 Oö. NSchG 2001 vom zuständigen Gesetzgeber unter anderem deshalb erlassen, um der Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention iVm Art. 216 Abs. 2 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz (effet utile) des europäischen Umweltrechts im Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie nachzukommen und so einen effektiven Schutz des EU-Umweltrechts zu sichern.

Durch diese Bestimmung (Schaffung eines nachträglichen Bescheidbeschwerderechts in derartigen unionsrechtlich determinierten, artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahren) wurde für anerkannte Umweltorganisationen die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung vor einem nationalen Gericht im Falle einer Verletzung von Umweltrecht im Rahmen von Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 30 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung vorgesehen (vgl. dazu auch die Materialien zur Novelle LBGl 54/2019, insb. AB 1103/2019, BlgoöLT XXVIII. GP).

Von dieser Möglichkeit hat die bP – wie schon zuvor dargelegt – auch hinsichtlich anderer Bescheide auf Ausnahmebewilligung bereits Gebrauch gemacht (vgl. dazu wiederum etwa unter Punkt I.3. bzw. die entsprechenden Ausführungen der bP dazu in ihren Eingaben vom 22.12.2025 bzw. 16.04.2026; s. Punkt II.2.1 und II.2.4.).

III.4.2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als „Kontrollinstanz“ der Verwaltung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung (insb. Art. 130 B-VG). So erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG über Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
- gegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

Da im gegebenen Zusammenhang einfachgesetzlich keine sonstigen Zuständigkeiten im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG gesetzlich begründet wurden, sind die Eingaben bzw. Beschwerdeanträge der bP daher zwingend den Zuständigkeiten nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 B-VG zuzuordnen. Darüberhinausgehende Zuständigkeiten kommen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu; es hat vielmehr die diesen Zuständigkeiten zuzuordnenden Eingaben entsprechend den dafür maßgeblichen weiteren (verfassungs-)gesetzlich vorgesehenen Verfahrensmodalitäten abzuhandeln.

III.4.3. Zwar dürfen diese innerstaatlichen Vorschriften nicht solcherart sein, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich wäre, Handlungen und Unterlassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention anzufechten, um die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass es – wie bereits dargelegt – nach dem Grundsatz der nationalen Organisations- und Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Behörden zu bestimmen und die Modalitäten des Verfahrens zu regeln, sofern dabei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz gewahrt werden (vgl. dazu etwa

auch VwGH 08.11.2023, Ra 2023/03/0174; mHa VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029). Die dargestellte Einräumung der Möglichkeit zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde für Umweltorganisationen samt der damit verbundenen Rechtsmittelfrist (welche sich im Übrigen im Falle von Bescheidbeschwerden von anerkannten Umweltorganisationen gegen artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen nach dem Oö. NSchG 2001 nicht von jenen für andere Parteien in diesen Verfahren wesentlich unterscheiden) ist keineswegs eine Norm, die geeignet wäre, mit der Effektivität des Rechtsschutzes in Konflikt zu geraten. Auch steht die Aarhus-Konvention der Einhebung von Rechtsmittelgebühren nicht grundsätzlich entgegen (vgl. dazu etwa auch Art. 3 Abs. 8 Aarhus-Konvention, wonach durch die Vorgaben der Aarhus-Konvention nicht in die Befugnis innerstaatlicher Gerichte, zur Einhebung angemessener Gerichtskosten, eingegriffen wird); wobei weiters anzumerken ist, dass die Eingabegebühren für Bescheidbeschwerden nicht auf dem Oö. NSchG 2001 gründen und deren Einhebung auch nicht in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fällt.

III.4.4. Vor dem Hintergrund der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Kompetenzen der Verwaltungsgerichte und der von diesen anzuwendenden Vorschriften gibt es im gegenständlichen Fall daher auch in Lichte der Aarhus-Konvention keinen Ansatz dafür, dass einer Umweltorganisation, die das ihr im Oö. NSchG 2001 eingeräumte Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hinsichtlich eines Bescheides nicht in Anspruch nimmt, ein weiteres Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht zur Verfügung stehen würde, mit dem die behauptete Rechtswidrigkeit dieses Bescheides auf anderem Weg releviert werden soll.

III.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine (Säumnis-)Beschwerde bzw. den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach erfolgter Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu insbesondere die unter Punkt III. angeführte Rsp.). Auch ist angesichts der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu deren Garantien und dem Grundsatz der nationalen Organisations- und Verfahrensautonomie nicht ersichtlich, dass sich aus den Vorgaben der Aarhus-Konvention eine andere Beurteilung im gegenständlichen Fall ergeben würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger